

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 25.

Weimar.

19. November 1907.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Erhöhung des Gesamtbestandes der von der Großherzoglichen Landes-
kreditkasse aufzunehmenden Anlehen, Seite 169. — Ministerialbekanntmachung, die Viehzählung am
2. Dezember 1907 betreffend, Seite 169.

Ministerialbekanntmachung.

[104] Mit Höchster Ermächtigung ist der nach der Ministerialbekanntmachung vom 19. März 1902 — Regierungsblatt Seite 71 — mit 25 Millionen begrenzte Gesamtbestand der aufzunehmenden Anlehen der Großherzoglichen Landeskreditkasse bis auf weitere Verabschiedung mit dem Landtage auf

Dreißig Millionen Mark

erhöht worden.

Weimar, den 8. November 1907.

Großherzoglich. Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Äußern und Innern.

Rothe.

Ministerialbekanntmachung,

die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betreffend.

[105] Nach einem Beschlusse des Bundesrates vom 17. Oktober 1907 soll am 2. Dezember 1907 in allen Bundesstaaten eine Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 30. November 1907 vor-

1907

32

gekommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften eine amtliche Fleischbeschau nicht vorzunehmen war, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Großherzogtum hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke, die der Schlachtungen nur auf Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfnis bis zum 23. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Zählung zu fördern bereit sei.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt unter Benutzung von Haushaltungslisten, die den Gemeindevorständen rechtzeitig durch das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar in der dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden entsprechenden Zahl nebst der Gemeindefontrollliste (§ 9) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung dienenden Bekanntmachung mit besonderem Pieferschein zugehen werden.

Sobald die Drucksachen an sie gelangt sind, haben die Gemeindevorstände unverzüglich zu prüfen, ob diese der Zahl nach ausreichen und, wenn das nicht der Fall ist, sofort die nötigen Nachbestellungen unmittelbar an das Statistische Bureau in Weimar zu richten.

Vor der Austeilung sind die Haushaltungslisten mit fortlaufender Nummer und mit den auf Seite 1 derselben sonst noch geforderten Bezeichnungen (Verwaltungsbezirk, Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer, Zählbezirk) zu versehen.

§ 4.

In der Zeit zwischen dem 28. und 30. November 1907 ist in jede Haushaltung, bei der sich Vieh der in § 1 genannten Art befindet, eine Haushaltungsliste abzugeben und dem Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter einzuhändigen.

Auch in solche Haushaltungen, in denen zwar zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, in denen aber in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 30. November 1907 Schlachtungen von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen vorgekommen sind, bei welchen nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vorgenommen wurde, sind Haushaltungslisten zu geben.

§ 5.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken usw. nicht übergangen werden.

Zur Erzielung vollständiger und richtiger Angaben haben, soweit nötig, die Gemeindevorstände oder bei Aussteilung der Haushaltungslisten die Zähler die Haushaltungsvorstände entsprechend zu unterweisen.

§ 6.

Zur sorgfältigen und genauen Ausfüllung der Haushaltungslisten nach den auf ihnen abgedruckten Bestimmungen sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung ist am Schlusse der Haushaltungsliste durch unterschriftliche Vollziehung der dort vorgedruckten Erklärung zu bescheinigen. Wo dies nicht zu erreichen ist, hat der Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen die Ausfüllung und Beglaubigung zu bewirken.

§ 7.

Die Ausfüllung der Haushaltungslisten hat am 2. Dezember zu erfolgen. Etwa nötig werdende Nachzählungen des Viehes sind überall auf den Stand der Viehhaltung in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. J. zu beziehen. Die Zählung der Schlachtungen hat sich auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 zu erstrecken.

§ 8.

Vom 2. Dezember mittags ab haben die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten beginnen und spätestens bis zum Abend des 4. Dezember beenden zu lassen.

Bei und nach der Einsammlung sind die Haushaltungslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen. Die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen.

§ 9.

Auf Grund der geprüften Haushaltungslisten haben die Gemeindevorstände die ihnen zugegangene Gemeinde-Kontrollliste auszufüllen.

Die Kontrollliste ist am Schlusse von dem Gemeindevorstand mit einem Zeugnisse des Inhalts zu versehen, daß sie geprüft und richtig befunden worden ist. Darauf ist sie nebst den sämtlichen nach der laufenden Nummer geordneten Haushaltungslisten spätestens bis zum 20. Dezember d. J. an den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor einzusenden.

§ 10.

Der Bezirksdirektor hat zunächst zu erörtern, ob das Zählungsmaterial aus sämtlichen Ortschaften seines Bezirks vollständig eingegangen ist, andernfalls wegen schleuniger Einsendung das Nötige zu verfügen. Sodann hat er das Material insbesondere auch darauf zu prüfen, ob die Gemeindevorstände den Gemeindefontrolllisten die Richtigkeitszeugnisse in gehöriger Form beigelegt haben. Hierauf ist das gesamte Material nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 11. Januar 1908 dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar zu übermitteln.

§ 11.

Das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar ist beauftragt, die Prüfung und weitere Bearbeitung des gesamten Materials nach den vom Bundesrat gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Vorstand des Statistischen Bureaus wegen etwa nötiger Aufklärung der in den Haushaltungslisten gemachten Angaben und wegen der Berichtigung und endgültigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Weimar, den 31. Oktober 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern und Innern.
Rothe.**